

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|---|---|
| 190. Bekanntmachung
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
(negative Vorprüfung) für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von drei Windenergieanlagen in Pulheim | 2 |
|---|---|

Stadt Pulheim

- | | |
|--|---|
| 191. Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 3 |
| 192. Bekanntmachung
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 4 |

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von drei Windenergieanlagen in Pulheim**

Az. 70-6/05/029/23/BlI

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Juwi GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat folgendes Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.8 im unbeplanten Außenbereich der Stadt Pulheim, Gemarkung Stommeln, Flur 37, Flurstücke 9, 49 und 198

Auf den Antrag der Juwi GmbH vom 25.09.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 09.09.2024 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.3 UVPG nach der Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 3.2 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 27.09.2024

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dämmig

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Inverzugsetzung / Anhörung vom 19.08.2024, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: II/50.20.21 an:

Herrn Grzegorz Ryszard Schneider

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: UL Karpacka 6 d, 86-031 Osielsko –Polen-

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.20 Rathauscenter, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Das Anhörungsschreiben kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 25.09.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Brachschoß

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Rechtswahrung vom 19.08.2024, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0924 an:

Herrn Grzegorz Ryszard Schneider

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: UL Karpacka 6 d, 86-031 Osielsko –Polen-

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.20 Rathauscenter, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 25.09.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Brachschoß